



Regierungspräsidium Kassel 34112 Kassel

pwf AG
Herkulesstraße 39
34119 Kassel

nur per E-Mail:
info@pwf.ag

Geschäftszeichen 0030-31.1-200d634-00017#2025-00001

Dokument-Nr. 0030-2025-133787

Bearbeitung Sandra Philippov

Durchwahl +49 (561) 106 4265

Fax

E-Mail Sandra.Philippov@rpks.hessen.de

Internet www.rp-kassel.hessen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht

Besuchsanschrift Am Alten Stadtschloss 1, Kassel

Datum 06.05.2025

**Bauleitplanung der Stadt Niedenstein,
10. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Über dem Hirtengarten“
und Bebauungsplan Nr. 8 W „Auf der Hardt“**

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf die o.g. Beteiligung übersende ich meine Stellungnahme für den Fachbereich „Altlasten, Bodenschutz“:

Altlasten/Altflächen:

In der beim HLNUG geführten Altflächendatei des Landes Hessen werden Informationen über Altflächen (Altablagerungen/Altstandorte) sowie Flächen mit sonstigen schädlichen Bodenveränderungen vorgehalten, soweit diese von den Kommunen im Rahmen ihrer gesetzlichen Pflichtaufgaben gemeldet oder der zuständigen Behörde auf sonstigem Wege übermittelt wurden. Nach entsprechender Recherche ist festzustellen, dass es im Fachinformationssystem Altflächen und Grundwasserschadensfälle (FIS AG) für den o. g. Planungsraum keine belastenden Eintragungen bestehen.

Aus altlastenrechtlicher und –fachlicher Sicht bestehen somit keine Bedenken gegen das o. g. Vorhaben.

Wir sind telefonisch mo. - do. von 08:00 - 16:30 Uhr und fr. von 08:00 - 15:00 Uhr ständig erreichbar. Besuche bitte möglichst mo. - do. in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr und von 13:30 - 15:30 Uhr, fr. von 09:00 - 12:00 Uhr, oder nach tel. Vereinbarung.

Postanschrift: Am Alten Stadtschloss 1 34117 Kassel Vermittlung 0561 106-0.

Das Dienstgebäude Am Alten Stadtschloss 1 ist mit den Straßenbahnlinien 3, 4, 6, 7 und 8 sowie verschiedenen Buslinien (Haltestelle Altmarkt/Regierungspräsidium) zu erreichen.



Bodenschutz:

Die Berechnung des Kompensationsbedarfs für das Schutzgut wird im Umweltbericht nicht berücksichtigt. Gemäß Umweltbericht ermöglicht der Bebauungsplan eine Flächeninanspruchnahme von rund 8.900 m². Für Erschließungen werden weitere rund 8.000 m² in Anspruch genommen, davon handelt es sich bei 6.500 m² um eine Neuversiegelung bisher unversiegelten Bodens. Da die Fläche des Vorhabens somit mehr als 10.000 m² beträgt, sind nach Anlage 2 der Kompensationsverordnung des Landes Hessen vom 26.10.2018 „Eingriffe in die natürlichen Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 BBodSchG und bodenbezogene Kompensationsmaßnahmen gesondert zu bewerten und zu bilanzieren (HMUKLV 2018). Die Ermittlung des Kompensationsbedarfs für die erheblichen Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen hat nach der Arbeitshilfe „Kompensation des Schutzguts Boden in Planungs- und Genehmigungsverfahren“ des HLNUG (2023a) zu erfolgen. Hierzu ergeht folgender

Hinweis:

- Sofern nicht ausreichend bodenbezogene Kompensationsmaßnahmen zur Verfügung stehen und ein Defizit in BWE verbleibt, besteht die Möglichkeit, Maßnahmen für andere Schutzgüter umzusetzen. Hierfür ist eine Umrechnung von BWE in WP notwendig. 1 BWE entspricht dabei 2000 WP.

Unter Berücksichtigung meiner vorgenannten Ausführungen bestehen auch aus Sicht des vorsorgenden Bodenschutzes keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben.

Seitens des **Fachbereichs „Grundwasserschutz, Wasserversorgung“** meines Dezernates ergeht zudem folgender Hinweis:

Aufgrund von personellen Ausfällen kann derzeit keine Stellungnahme abgegeben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Sandra Philippov

Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung elektronisch schlussgezeichnet. Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.